

**Beschlussvorlage**  
**Einreicher:**

**BV0030/2022**  
**Stadtverwaltung**

**Betreff:** Beschluss über die überarbeitete Hundesteuersatzung

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überarbeitete Hundesteuersatzung gemäß Anlage 1.

**Begründung:**

Die am 15. Dezember 2004 beschlossene und derzeit geltende Hundesteuersatzung ist in ihrer Fassung aufgrund von formellen Anpassungen, Neuaufnahme der Besteuerung von gefährlichen Hunden, Erweiterung von Personengruppen bei der Steuerbefreiung sowie Veränderungen bei den Steuerermäßigungen überarbeitungsbedürftig. Die Überarbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der Hundehalterverordnung des Landes sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hennigsdorf. Die kommunale Steuer verfolgt drei Ziele. Zu einem den fiskalischen Aspekt, den ordnungspolitischen Zweck und das Tierwohl. Die Steuersätze werden nicht verändert. Es wird lediglich die Neuaufnahme von Steuersätzen für den bzw. die gefährlichen Hunde vorgeschlagen. Die gesammelten Erfahrungen und die Vergleiche mit den Nachbarkommunen stützen die Vorlage. Mit Stand vom 28.02.2022 waren im Stadtgebiet 1.889 Hunde gemeldet. Dabei wird vorrangig pro Haushalt ein Hund gehalten. Das sind 1.682 Hunde. Eine Steuerbefreiung wurde für 17 Hunde genehmigt und die Steuerermäßigung für 120 Hunde. Im letzten Haushaltsjahr wurden durch die Hundesteuer 87 T€ Erträge erzielt.

**Anlagen:**

Hundesteuersatzung  
Synopsis Hundesteuersatzung

**Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:**

Mehrheitlich beschlossen  
(25 Ja-Stimmen; 5 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0030/2022/06  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

**Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen:

**§9(4)**

Jeder besteuerte Hund darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der oder auf dem er gehalten wird nur mit einer sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Ausgenommen davon sind Kennzeichen, die im Verlustfall des Hundes zur Ermittlung der Besitzer und Besitzerinnen führen.

**Begründung:**

Eine Besitzererkennzeichnung am Hund ist sinnvoll, um diesen im Verlustfall seinen Besitzern und Besitzerinnen wieder zuführen zu können. Derartige Kennzeichnungen lassen sich beim Hund nur am Halsband befestigen und sind bei den sie vergebenen nationalen Tierschutzvereinen in Form und Farbe nicht durch die Besitzer und Besitzerinnen zu beeinflussen.

**Abstimmung Änderungsantrag:**

Mehrheitlich beschlossen

(21 Ja-Stimmen; 8 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern, Zimmer 2.23, eingesehen werden.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf (Hundesteuersatzung) ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten ...